

# LOHNVERTRAG

## KONDITIONEN TIROL

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Tirol einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 andererseits.

### 1. Geltungsbereich

- a) Räumlich: für das Bundesland Tirol
- b) Fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Tirol, die den Berufszweigen der Konditoren, Erzeugung von Lebzeltten, kandierten u. getunkten Früchten und Erzeugung von Speiseeis angehören.
- c) Persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes

### 2. Geltungsbeginn

Die vereinbarten Lohnsätze treten mit 1. November 2016 für einen Zeitraum von 12 Monaten in Kraft. Gleichzeitig tritt der Lohnvertrag vom 29. Oktober 2015 mit Geltungsbeginn 1. November 2015 außer Kraft.

### 3. Lohnsätze in EURO

Die Berechnung des Monatslohnes erfolgt durch die Multiplikation des Stundenlohnes mit 167.

KATEGORIE	STUNDENLOHN	MONATSLOHN
1 ErstgehilfIn mit verantwortlicher Tätigkeit (BackstubenleiterIn, PartieführerIn in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten in der Produktion (ohne Lehrlinge)	10,08	1.682,98
2 a) GesellInnen mit speziellen Kenntnissen u. Fähigkeiten und ab dem 5. Gesellenjahr	9,60	1.602,70
b) GesellInnen im 4. Gesellenjahr	9,33	1.558,26
c) GesellInnen im 2. und 3. Gesellenjahr	8,84	1.476,25
d) GesellInnen im 1. Gesellenjahr nach der Behaltepflcht	7,57	1.263,92
e) GesellInnen während der Dauer der Behaltepflcht und Gehilfeln nach 3-jähriger Lehrzeit ohne LAP	7,14	1.192,09
3 ProfessionistIn und KraftfahrerIn	8,59	1.435,25
4 ArbeitnehmerInnen inkl. Reinigungskräfte		
a) bis zu 12 Monaten	7,17	1.197,29
b) ab 12 Monaten	7,68	1.282,74
6 ServiererInnen und LadnerInnen	7,75	1.294,71
a) mit mehr als 2 Dienstjahren		
b) bis zum 2. Dienstjahr	7,12	1.188,72
7 Lehrlinge		
1. Lehrjahr		378
2. Lehrjahr		533
3. Lehrjahr		666

## 8. Ferialpraktikanten

Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gelten als FerialpraktikantInnen.

Alle FerialpraktikantInnen haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind dem jeweils vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.

## 4. Begünstigungsklausel

Die bisher in den einzelnen Betrieben gewährten, für die ArbeitnehmerInnen günstigeren Vereinbarungen werden durch diesen Lohnvertrag nicht berührt.

Innsbruck, 02. November 2016

LI DER LEBENSMITTELGWERBE TIROL,  
6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7

Alfons Wachter  
Innungsmeister

Mag.(FH) Sonja Weber  
Geschäftsführerin

GEWERKSCHAFT PRO-GE  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Rainer Wimmer  
Bundesvorsitzender

Peter Schleinbach  
Bundessekretär

Gerhard Riess  
Sekretär